

28. 9. 1914.

14

Die Verordnung über die Geschäftsaufsicht.

Vom Landesgerichtsrat Dr. Grünberg.

Die gestern kundgemachte und sofort in Wirksamkeit getretene kaiserliche Verordnung „über die Einführung einer Geschäftsaufsicht“ will, wie die offizielle Einführung zur Verordnung darlegt, den wirtschaftlichen Unternehmungen, die durch den Kriegszustand in Schwierigkeiten geraten sind, deren Erhaltung aber möglich scheint, über die Zeit der Krise tunlichst hinweghelfen. Zugleich soll durch die Bestellung einer Geschäftsaufsicht die Gefährdung der Interessen der Gläubiger hintangehalten werden. Es wird daher sowohl dem Schuldner, dessen Zahlungsunfähigkeit „durch die kriegerischen Ereignisse entstanden oder bei diesem Anlaß hervorgetreten ist“, als auch dem Gläubiger trotz Nichtfälligkeit seiner

Forderung, „wenn er bescheinigt, daß infolge der Gebarung des Schuldners dessen Gläubiger während der gesetzlichen Stundung von Geldforderungen gefährdet sind“, der Antrag auf Bestellung einer Aufsicht über die Geschäftsführung zur Abwendung des Konkurses eröffnet (§ 1).

Schon der Zweck der zu bestellenden Geschäftsaufsicht zeigt, daß wir es hier mit einer Maßregel zu tun haben, die von der Einführung des sogenannten „Vorkonkurses“ weit entfernt ist. Der letztere soll unter Vermeidung der entbehrlichen Förmlichkeiten und Zeitwendigkeit des ordentlichen Konkursverfahrens doch dazu führen, daß mit den Gläubigern ein bestimmter Endausgleich abgeschlossen werde, der sich auf sämtliche in der Bilanz angeführten und bis zum Ausgleichstage angemeldeten Forderungen zu erstrecken hat. Gläubiger der Vorausgleich nicht, so geht das Ausgleichs- in das Konkursverfahren über. Und erst diese Punkte der Geschäftsaufsicht, die aus §§ 8, 10 der Verordnung erhellen. Die vorhandenen Mittel sind, zunächst zur Fortführung des Geschäftes und zur Bestreitung der Kosten bestehender Lebensführung des Schuldners und seiner Familie zu verwenden. Erst ein allfälliger Endausgleich dient der Befriedigung der Gläubiger. Die Geschäftsaufsicht ist anzuzubehalten, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind oder andere wichtige Gründe vorliegen. So lange sie dauert, entfällt konsequent die sonst etwa gesetzlich begründete Verpflichtung des Schuldners, die Konkursöffnung zu beantragen, und es kann auch nach Anordnung der Geschäftsaufsicht gegen den Schuldner weder der Konkurs eröffnet noch an den ihm gehörigen Sachen ein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht erworben werden (§§ 6, 10). Ausnahmen, namentlich für Lohn- und Steuerforderungen, sieht § 13 vor.

Naturngemäß muß, wenn die Geschäftsaufsicht nicht zwecklos sein soll, die Dispositionsbefugnis des Schuldners während der Dauer der Geschäftsaufsicht gebahnt werden. Gewisse Akte (amentliche Verfügungen, Eingehung von Bürgschaften, Veräußerung oder Belastung der Liegenschaften, Bestellung von Absonderungsrechten), werden daher den Gläubigern gegenüber als unwirksam erklärt. Zur Vornahme von Geschäften außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes bedarf der Schuldner der Zustimmung der Aufsichtsperson. Diese kann auch gegen Handlungen, die im gewöhnlichen Geschäftsbetriebe liegen, Einsprache erheben mit der Wirkung, daß sie dann unterbleiben müssen. Solche Handlungen sind, wenn der Dritte die Situation kannte oder kennen mußte, den Gläubigern gegenüber gleichfalls unwirksam (§ 5).

Der Gedanke der Geschäftsaufsicht hängt beiderseits die sofortige Ausschaltung des Schuldners aus dem Geschäftsbetriebe. Seine wirtschaftliche Existenz soll geschützt und erhalten, es muß also, wenn der Zweck erreicht werden soll, auf fernere nützliche Mitwirkung geradezu gerechnet werden. Die Aufsichtsperson hat, wie § 7 der Verordnung erklärt, „die Geschäftsführung des Schuldners zu unterstützen“, freilich auch „zu überwachen“. Erforderlichenfalls kann die Aufsichtsperson das Inkasso, die Zahlungsleistung, überhaupt die Geschäftsführung ganz oder teilweise an sich ziehen oder einer andern Person übertragen (§§ 5, 7). Hier freilich ist schon der Keim zu Konflikten zwischen dem Schuldner und der Aufsichtsperson, die ohne Mitwirkung des Schuldners in eine schwierige Lage kommen kann. Je weiter der Wirkungskreis der Aufsichtsperson wird, um so unfreundlicher wird der Schuldner mit ihr, mag ihm immerhin auch durch die Verordnung (§ 7, Absatz 2) eine entsprechende Pflicht (insbesondere, sich an der Führung des Geschäftes zu beteiligen) auferlegt sein. Allerdings würde er bei fortwährendem Widerstand gegen die Anordnungen der Aufsichtsperson die Aufhebung der Geschäftsaufsicht (wichtiger Grund!) und damit seine ökonomische Existenz riskieren.

Die Schaffung der ganz eigenartigen Einrichtung der „Geschäftsaufsicht“, die im geeigneten Zeitpunkt durch einfache Regierungsverordnung wieder abgesetzt werden wird, kommt dem Verlangen der Geschäftswelt entgegen. Sie soll weder von Schuldnern, deren Lage hoffnungslos ist, noch von Gläubigern mißbraucht werden. Wenn somit

der Schuldner die wohlmeinenden Absichten der Verordnung im Auge behält, und die Aufsichtsperson mit Energie, aber auch mit dem nötigen Takt ihres schwierigen Amtes walten wird, so daß beide einvernehmlich dem gleichen Ziel, der Erhaltung des lebensfähigen Unternehmens, zustreben werden, wird die Verordnung sicherlich sozial erfolgreiche Wirkung üben und auch vielleicht nicht bloß vorübergehende Bedeutung erlangen.